jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/30 7Ob574/85, 1Ob716/88, 4Ob179/12w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1985

Norm

ZPO §419 E

Rechtssatz

Berichtigung des erstinstanzlichen Urteils durch den OGH und Auftrag an erster Instanz zum Vollzug der Berichtigung in der Urschrift des Urteils und in den Urteilsausfertigungen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/85
  Entscheidungstext OGH 30.05.1985 7 Ob 574/85
- 1 Ob 716/88
  Entscheidungstext OGH 18.01.1989 1 Ob 716/88
- 4 Ob 179/12w
  Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 179/12w
  Vgl; Beisatz: Gemäß § 419 Abs 3 ZPO kann die Urteilsberichtigung auch in höherer Instanz angeordnet werden. Unter einer „Anordnung" der Berichtigung ist nicht eine Weisung an das ursprünglich erkennende Gericht zu verstehen, einen Berichtigungsbeschluss zu fassen, sondern die Berichtigung durch das Gericht höherer Instanz selbst; nur der Vollzug der Berichtigung obliegt dem ursprünglich erkennenden Gericht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0041824

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at